

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Herrn Axel Osterberg
Moltkestr. 42

51641 Gummersbach

Kölner Str.296
51645 Gummersbach
TEL (0 22 61) 2 45 40
FAX (0 22 61) 2 86 95
Mo 09-12, Di 09-12, Mi 08-11, Do 09 -12 Uhr
www.gruene-oberberg.de

Bus: Linie 301 (Niederseßmar Post)
Linien 302/310 (Ahlefelder Straße)
Arzu Durmus, Fraktionsbüro
kreistagsfraktion@gruene-oberberg.de

Helmut Schäfer
Fraktionssprecher
TEL 02263/1599
Helmut.schaefer@gruene-oberberg.de

Gummersbach, den 09.05.2018

Anfrage zur Sitzung des AULV am 17.05.2018 - Hundeübungsplatz

Sehr geehrter Herr Osterberg,

zur AULV – Sitzung am 17.05.2018 stellen wir folgende Anfrage:

Wie gewährleistet die Kreisverwaltung, dass Hinweise auf Verletzungen der Bestimmungen eines Landschaftsplanes ordnungsgemäß bearbeitet werden?

Im vorliegenden Fall wies ein Vertreter des NABU im Juni 2017 die Kreisverwaltung auf einen kommerziell betriebenen Hundeübungsplatz im Bereich des Landschaftsplans 2 Lindlar – Engelskirchen hin. Die mit Baustellengittern auf einer Größe von etwa 1600 Quadratmetern eingefasste Anlage wird ohne Genehmigung betrieben und verschandelt nach Auffassung des NABU – Vertreters ein beliebtes Naherholungsgebiet in der Nähe der Agger. Die Anlage verletze die Bestimmung des Landschaftsplanes, wonach durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebietes unter anderem die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ geschützt ist.

Der Versuch des NABU – Vertreters, eine staatliche Stelle zu finden, die sich für die Angelegenheit als zuständig empfand und dem Hinweis nachgehen wollte, gestaltete sich schwierig. Nach 6 Kontakten zu Stellen der Gemeinde- und Kreisverwaltung, bei denen jeweils eine andere Stelle als zuständig ausgegeben wurde, machte schließlich am 29. 6. 2017 der Dezernent des Dezernats II, Herr Dr. C. Dickschen die Zusage, dass er prüfe, wer zuständig sei und stellte eine Bearbeitung des Falls in Aussicht.

Ende April diesen Jahres erkundigte sich der NABU – Vertreter, weil die Anlage immer noch steht, nach dem Stand des Verfahrens. Dabei wurde er vom Leiter des Dezernates II darauf verwiesen, dass das Dezernat IV zuständig sei und er sich an den Leiter des Bauamtes wenden möge. Dieser hatte keine Kenntnis von der Angelegenheit und vertrat die Meinung, dass es schön gewesen wäre, wenn er vom Dezernat II informiert worden wäre.

Die Erfahrungen mit diesem Einzelfall lassen vermuten, dass die Bearbeitung von Verstößen gegen Bestimmungen von Landschaftsplänen suboptimal erfolgt.

Daher stellen wir folgende Fragen:

1. Welche Erklärung hat die Kreisverwaltung für die Nichtbearbeitung des angezeigten Verstoßes gegen die Bestimmung des Landschaftsplanes?
2. Hat sich die Aufteilung der unteren Naturschutzbehörde in einen ordnungsbehördlichen Bereich im Dezernat II und einen planerischen Bereich im Dezernat IV bewährt?
3. Wie stellt die Kreisverwaltung sicher, dass bei geprüfter Nichtzuständigkeit eines Amtes, die Bearbeitung eines Gesetzesverstoßes durch die Kreisverwaltung gewährleistet wird.
4. Welche Erfahrungen hat die Kreisverwaltung mit der Meldung von Verstößen gegen die Landschaftspläne durch die Kommunen?
5. Gibt es Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Kreisverwaltung und Kommunen zur Einhaltung der Bestimmungen der Landschaftspläne?
6. Welche Konsequenzen zieht die Kreisverwaltung aus dem Fall der misslungenen Bearbeitung des angezeigten Hundeübungsplatzes?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung unserer Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Meyer
Mitglied der Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Oberberg